

6. Staub und Luftbelastung

Variante 1: Gesundheitsrisiken durch Feinstaub

Die bei Sprengungen und durch den Transport freigesetzten Feinstäube stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Anwohner dar. Feinstaub (PM10 und PM2.5) kann tief in die Lunge eindringen und Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Probleme und andere chronische Krankheiten verursachen. Laut § 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen solche Emissionen durch Schutzmaßnahmen vermieden oder minimiert werden.

Variante 2: Überschreitung von Grenzwerten

Die erhöhte Staubbelastung durch Sprengungen und den Betrieb des Steinbruchs könnte die in der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) festgelegten Grenzwerte überschreiten. Besonders gefährdet sind Kinder, ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen. Ein solches Vorhaben verstößt gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung.

Variante 3: Belastung der Landwirtschaft

Staubemissionen setzen sich auf landwirtschaftlichen Flächen und Pflanzen ab, beeinträchtigen deren Wachstum und können die Qualität von Nahrungsmitteln mindern. Laut § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Schutz von Böden und landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Das Vorhaben ignoriert diese Anforderungen.

Variante 4: Staubbelastung für Tiere

Pferde und andere Nutztiere in der Umgebung sind durch Staubentwicklung gefährdet. Feinstaub kann Atemwegserkrankungen bei Tieren verursachen und ihre Gesundheit langfristig schädigen. Dies widerspricht § 2 TierSchG, das den Schutz von Tieren vor vermeidbaren Schäden fordert.

Variante 5: Negative Auswirkungen auf das Grundwasser

Staubpartikel, die sich in Böden absetzen, können in das Grundwasser gelangen und dessen Qualität beeinträchtigen. Dies stellt eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung dar, die gemäß § 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor schädlichen Einflüssen zu schützen ist.

Variante 6: Beeinträchtigung von Naherholungsgebieten

Die Staubemissionen mindern die Attraktivität und Nutzungsmöglichkeiten von Naherholungsgebieten in der Umgebung. Spaziergänger, Radfahrer und andere Erholungssuchende werden durch die Luftbelastung abgeschreckt, was die Lebensqualität der Anwohner erheblich beeinträchtigt.

Variante 7: Langfristige Belastung durch aufgewirbelten Staub

Die Staubentwicklung endet nicht mit dem Steinbruchbetrieb, sondern setzt sich durch Wind und Bewegung auf den Transportwegen fort. Laut TA Luft müssen Emissionen auch nach Beendigung der Arbeiten minimiert werden, was im vorliegenden Vorhaben nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Variante 8: Verschmutzung von Gebäuden und Anlagen

Der auf den Dächern, Fassaden und Fenstern abgelagerte Staub erhöht den Reinigungsaufwand für Anwohner und Vereine wie den Reitverein. Diese zusätzliche Belastung führt zu höheren Kosten und beeinträchtigt die Nutzung von Gebäuden. Eine Entschädigung ist im Vorhaben nicht vorgesehen, was eine unfaire Belastung darstellt.

Variante 9: Verstärkte Staubentwicklung durch Transportwege

Die durch Schwerlastverkehr auf Schotterwegen verursachte Staubentwicklung belastet die Luftqualität in den angrenzenden Ortschaften zusätzlich. Dies widerspricht der Verpflichtung aus § 5 BImSchG, Maßnahmen zur Minimierung von Umwelteinwirkungen zu ergreifen.

Variante 10: Langfristige Gesundheitsfolgen für Kinder

Kinder in den betroffenen Dörfern sind besonders anfällig für die gesundheitlichen Folgen von Staubbelastung. Chronische Atemwegserkrankungen und Entwicklungsstörungen durch Luftverschmutzung sind wissenschaftlich belegt. Ein Vorhaben, das keine ausreichenden Schutzmaßnahmen vorsieht, verstößt gegen den Vorsorgegrundsatz des Umweltrechts (§ 1 Abs. 2 BImSchG).